

Aktivitäten im Bereich Intervention im Bistum Münster
Stand 08.04.2022

1. Die **Interventionsstelle** ist seit April 2019 als **weisungsunabhängige Stelle** eingerichtet worden. Dies ist arbeitsvertraglich abgesichert und ergibt sich auch aus einem inzwischen im Internet **veröffentlichten Konzept**, das vom Bischof, Generalvikar und Beraterstab akzeptiert wurde.
2. Die **Weisungsunabhängigkeit** ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit des Interventionsbeauftragten. Zuletzt hat die Einrichtung einer solchen Stelle die Kanzlei Westphal Spilker Wastl in ihrer Studie zum sexuellen Missbrauch im Erzbistum München-Freising empfohlen.
3. Kern der Aufgabe der Intervention ist es, dafür Sorge zu tragen, dass den **Anliegen der Betroffenen** ausreichend Aufmerksamkeit gegeben und Rechnung getragen wird.
4. Der Interventionsbeauftragte hat einen umfassenden **Zugang zu allen Akten** im Bistum, die bei Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs eingesehen werden müssen.
5. In den **vergangenen Jahren** war der Interventionsbeauftragte unter anderem wie folgt tätig:
 - ca. 60 Gespräche mit Betroffenen (Frings)
 - ca. 120 Gespräche mit Betroffenen (Baumers)Dabei sind das nicht einzelne Gespräche, sondern in vielen Fällen eine ganze Reihe.
 - ca. 30 Informationsveranstaltungen in Pfarreien und anderen Gremien

Die Interventionsstelle hat sich für eine **unabhängige Aufarbeitung** der Fälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster eingesetzt, wie sie durch die WWU Münster erfolgt!

Die Interventionsstelle hat den Umgang des Bistums Münster mit sexuellem Missbrauchs **neu geregelt**: Das gilt insbesondere im Blick auf den Beraterstab, auf die Betroffenenbeteiligung und auf die Aufarbeitungskommission (s.u.).

6. Seit Juli 2020 ist mit Stephan Baumers eine **weitere volle Stelle** im Bereich der Intervention geschaffen worden. Stephan Baumers kümmert sich schwerpunktmäßig um Betroffenenbeteiligung und Anerkennungsleistungen.
7. Der Interventionsbeauftragte hat die Aufgabe, in der **Personalkonferenz** des Bistums unmittelbar Bericht zu erstatten, wenn es Vorwürfe gegen Kleriker gibt und kirchenrechtliche Voruntersuchungen durchgeführt worden sind. Diese Entscheidung ist vom Bischof Ende 2021 so getroffen worden.

8. Es gibt drei externe, unabhängige **Ansprechpersonen**, an die sich Betroffene wenden können. Diese erhalten keinerlei Honorar – lediglich eine Aufwandsentschädigung. Darauf legen die Personen großen Wert, um völlig unabhängig arbeiten zu können.
9. Es ist ein vom Bistum **unabhängiger Beraterstab** installiert worden. Dieser hat einen bis April 2019 bestehenden Beraterstab abgelöst, in dem gut die Hälfte der berufenen Personen Mitarbeitende des Bischöflichen Generalvikariates waren. Die jetzt mitwirkenden Personen stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Münster. Die Gruppe hat sich mit Prof. Thomas Schüller einen Sprecher gewählt. Aufgabe des Beraterstabs ist es, den Bischof beim Umgang mit dem Thema sexuellen Missbrauch und auch beim Vorgehen, wenn es Meldungen sexuellen Missbrauchs gibt, zu beraten.
10. Mit Blick auf die vom Bistum Münster für Missbrauchs Betroffene zu übernehmenden **Therapiekosten** hat der Beraterstab ein Konzept vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, wie und in welchem Umfang seitens des Bistums Münster Therapiekosten erstattet bzw. übernommen werden. Das Konzept wurde im Internet veröffentlicht. Ziel ist eine großzügige Übernahme von Therapiekosten, die über mögliche Leistungen einer Krankenkasse hinausgeht.
11. Im Fall der Beschuldigung von lebenden Personen ist kirchenrechtlich eine sogenannte **Voruntersuchung** zwingend vorgeschrieben. Diese schließt sich an mögliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen an, die immer vorrangig sind. Die Voruntersuchung wird von einem unabhängigen Voruntersuchungsführer durchgeführt. Dieser wird in jedem Einzelfall vom Bischof per Dekret berufen. Sofern weibliche Betroffene dies wünschen, wird seines Bistums eine eventuell erforderliche Befragung durch eine weibliche Person ermöglicht. Der Beraterstab hat ein Papier verabschiedet, in dem der Verlauf der Voruntersuchung fixiert wurde. Auch dieses Papier wurde im Internet veröffentlicht.
12. Sofern Betroffene dies wünschen, wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, **unabhängigen anwaltlichen Rat** in ihrer Angelegenheit in Anspruch zu nehmen. Auf diese Möglichkeit wird offensiv hingewiesen – nicht erst auf Nachfrage. Die Kosten für eine solche unabhängige Beratung werden vom Bistum Münster im Rahmen einer Erstberatung (Beratungsgutschein) getragen. Im Einzelfall erfolgt auch eine weitergehende Übernahme von Anwaltskosten.
13. Das Bistum Münster ermöglicht Betroffenen die **Einsichtnahme in die beim Bistum vorliegenden Akten, die ihren „Fall“ betreffen**. Hierbei ist zu beachten, dass es verschiedene Akten gibt. In der **Missbrauchsakte** sind die Unterlagen enthalten, die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch bei einem konkreten Fall vorliegen. In diese Akte wird die Einsicht unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch einen Notar gewährleistet. Dieser kann vom Bistum oder von dem jeweiligen Betroffenen ausgewählt werden. Die Kosten dafür

übernimmt das Bistum.

Die **Akte auf Anerkennung des Leids**, in der dokumentiert wird, wie das Antragsverfahren abgelaufen ist, kann von dem jeweiligen Betroffenen eingesehen werden.

Eine Akteneinsicht in die **Personalakten** beschuldigter Kleriker darf aus rechtlichen Gründen nicht ermöglicht werden. Allerdings kann Personen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, der Akteninhalt, der ihren Fall betrifft, mündlich berichtet werden.

Findet ein kirchenrechtliches Verfahren statt, wird eine **Voruntersuchungsakte** angelegt. Nach Abschluss des Verfahrens können Betroffene vollständige Akteneinsicht in die Voruntersuchungsakte persönlich oder über einen Anwalt nehmen. Schalten sie einen Anwalt ein, übernimmt das Bistum die Kosten.

14. Zusammen mit dem Caritasverband für die Diözese Münster und örtlichen Caritas-/Fachverbänden wurde für bestehende Beratungsstellen eine einjährige qualifizierte Fortbildung für den Bereich der **Beratung bei sexualisierter Gewalt** durchgeführt. Wichtig ist dabei, dass Täter lernen, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. In diesem Sinn kann Täterarbeit auch als Schutz der Opfer verstanden werden.
15. Der **Internetauftritt** zum Thema des sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster ([Hilfe bei sexuellem Missbrauch - Bistum Münster \(bistum-muenster.de\)](https://www.bistum-muenster.de/hilfe-bei-sexuellem-missbrauch)) wird kontinuierlich aktualisiert. So soll eine größtmögliche Transparenz hergestellt werden.
16. Das Bistum Münster richtet keinen Betroffenenbeirat oder Betroffenenrat ein. Stattdessen beschreitet es den Weg einer völlig bistumsunabhängigen, selbst organisierten **Betroffenenbeteiligung**. Das Bistum übernimmt lediglich eine mit den Betroffenen abgesprochene dienstleistende Funktion und erstattet den Betroffenen die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, wie etwa Fahrtkosten oder auch Kosten für erforderliche Übernachtungen.
17. Es soll eine **Aufarbeitungskommission** berufen werden, die völlig unabhängig vom Bistum Münster tätig sein wird. Die Aufarbeitungskommission soll völlig weisungsunabhängig ihre Sicht auf das Thema vorlegen.

Münster, den 8. April 2022

Peter Frings, Interventionsbeauftragter